

Erben und Vererben

Stichworte und kleine Checkliste

Einleitung

- a) Hinweis: Diese Hinweis- und Checkliste kann aufgrund der Kürze nur einen sehr oberflächlichen Überblick bieten. Sie dient im Grunde nur dazu, Problembewusstsein zu wecken.
- b) Der Anwalt als der einzige, wirklich unabhängige Vertreter der Interessen des Mandanten

Unabhängigkeit der Rechtsberatung
Qualität der anwaltlichen Ausbildung
Kompetenz
Verschwiegenheitsverpflichtung (§356 StGB!)
Ausschließliche Vertretung der Interessen des Mandanten (§356 StGB!)
Sichere Haftung für Fehlberatung durch vorgeschriebene Haftpflichtversicherung
Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten

Diese Kombination von Vorteilen für den Mandanten bietet in der Summe kein anderer Berater.

1) Erben

Um zu wissen, wie man vererben kann, muss man wenigstens ungefähr wissen, wie andersherum das Erben rechtlich ausgestaltet ist.

Ausschlagung, Fristen

Auslegung und Anfechtung von Testamenten

Erbschein, Erbscheinsverfahren

(Mit-)Erbengemeinschaft

Erbschaftssteuer

2) Vererben

- a) gesetzliche Erbfolge
- b) gewillkürte Erbfolge aufgrund Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag

Gemeinschaftliches Testament u.a. Berliner Testament, Wiederverheirungsklauseln
Erbvertrag

- c) Vor- und Nacherbschaft
befreiter Vorerbe, Verfügungsbeschränkungen
- d) Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung
- e) Testamentsvollstreckung
- f) Schenkung
- g) Gestaltungen zur Reduzierung/Vermeidung von Erbschaftssteuern
- h) Regelmäßige Überprüfung etwa alle zwei bis drei Jahre (Passt das alles noch oder haben sich wesentliche Veränderungen ergeben?)

3) Unternehmensnachfolge

- 1) Vorsorgemaßnahmen für den Notfall (s.o.)
- 2) gesellschaftsvertragliche Regelungen
- 3) Unternehmensverkauf
- 4) Schenkung, Nachfolge von Todes wegen
Abstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag
- 5) Liquiditätsplanung (Pflichtteilsansprüche, Erbschaftsteuer)
- 6) Regelmäßige Überprüfung etwa alle zwei bis drei Jahre

4) Stiftungen

Vor allem interessant wenn keine (näheren) Erben vorhanden sind und/oder bei größeren Vermögen. In Betracht kann auch die Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung kommen.

- a) Familienstiftung

Begünstigt ist die fragliche Familie. Steuerlich wird alle dreißig Jahre ein fiktiver Erbfall angenommen.
- b) gemeinnützige Stiftung

Diese ist steuerbefreit; einmal gestiftetes Vermögen kann aber nur noch unter erheblichen Schwierigkeiten und engen Voraussetzungen zurückgeholt werden.